

Sitzung vom 30. März 2011

**381. Anfrage («Vogel-Strauss-Politik» in der Weiterbildung
im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, haben am 10. Januar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz regelt neben der Berufsbildung auch die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben das Gesetz 2008 gutgeheissen und es ist seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft. Um die Umsetzung der Weiterbildung im Kanton Zürich gemäss der gesetzlichen Grundlage zu gewährleisten, hat die Bildungsdirektion einen Auftrag für ein Weiterbildungskonzept erteilt, welches insbesondere die Frage des öffentlichen Interesses, die Rolle des Staates (Service Public in der Weiterbildung) und die Finanzierungsformen klären sollte. Die von der Bildungsdirektion beauftragte Arbeitsgruppe hat ihre Aufgabe im Juli 2008 aufgenommen und Anfang September 2009 abgeschlossen. Sie hat ihre Vorstellungen zu einer kantonalen Weiterbildungsstrategie, die sowohl die öffentlichen als auch die privatrechtlichen und gemeinnützigen Bildungsinstitutionen einschliesst, abgegeben. Seit September 2009 herrscht seitens der kantonalen Bildungsverwaltung Funkstille. Das Weiterbildungskonzept hängt leblos im Internet und die betroffenen Weiterbildungsinstitutionen wissen nicht, wie es mit der Weiterbildung im Kanton Zürich weitergeht. Bisher hüllte sich der Regierungsrat in Schweigen. Dies führt zu einer enormen Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Bildungsinstitutionen. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum abgegebenen Konzept? Erachtet er den Auftrag als erfüllt? Wenn ja, weshalb lässt er denn das Konzept ruhen? Wenn nein, was fehlt seiner Meinung nach noch?
2. Wie sieht der Regierungsrat das weitere Vorgehen in dieser Sache? Welche verbindlichen Ziele und welche Termine hat er sich dabei gesetzt?
3. Weshalb verweist der Regierungsrat auf das Weiterbildungsgesetz des Bundes, das demnächst im Entwurf vorliegt, obwohl er weiss, dass dieses Gesetz den kantonalen Spielraum nicht verbindlich füllen, sondern lediglich Leitplanken und Empfehlungen enthalten wird?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Kanton Zürich als grösster Anbieter von privater und staatlicher Weiterbildung mit seinem Weiterbildungskonzept Inputs für die Bundesgesetzgebung liefern sollte und nicht umgekehrt?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Rolle des Staates in der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung? Sieht er seine Rolle subsidiär oder in der Bereitstellung staatlicher Angebote? Welche Rolle sieht er für die privaten Weiterbildungsanbieter?
6. Das Weiterbildungskonzept für den Kanton Zürich sieht ein transparentes Weiterbildungssystem vor, welches nach innen und nach aussen die gesamte kantonale Weiterbildungslandschaft darstellen soll. Wie lässt sich diese Zielsetzung mit dem von der Bildungsdirektion in Auftrag gegebenen grossangelegten und aufwändigen Internetportal «Weiterbildung des Kantons Zürich» vereinbaren, das ausschliesslich den kantonalen Berufsschulen vorbehalten bleibt?
7. Weshalb werden die privaten Weiterbildungsanbieter, zu denen beispielsweise auch die Volkshochschule des Kantons Zürich gehört, in dieses Internetportal nicht einbezogen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Im Auftrag der Bildungsdirektion erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern von Weiterbildungsinstitutionen und der Wirtschaft ein Weiterbildungskonzept (vgl. Projekt-Nr. 152, KEF 2010–2013). Das Konzept sollte als Grundlage zur Festlegung dienen, wie Weiterbildungsangebote in Zukunft staatlich gefördert werden können. Es wurde am 2. September 2010 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Weiterbildungskonzepts ist zu berücksichtigen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Entwicklungen im Gange sind, die Auswirkungen auf den Weiterbildungsbereich im Kanton Zürich haben (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 365/2005 betreffend Grundlagen zum Anbieterprofil und zum Nachfrageverhalten in der Weiterbildung).

Vor diesem Hintergrund und infolge der grossen interkantonalen Mobilität der Nachfragenden in der höheren Berufsbildung (höhere Fachschulen, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, einschliesslich Vor-

bereitungskurse) müssen für die höhere Berufsbildung die Ergebnisse auf nationaler Ebene abgewartet werden, bevor auf kantonaler Ebene zielführend weitergearbeitet werden kann.

Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass es bis zum Inkrafttreten eines Weiterbildungsgesetzes des Bundes noch geraume Zeit dauern wird. Deshalb kann für die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung – gestützt auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die Verordnung über die Finanzierung der Leistungen in der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312), die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist – ein konkretes Finanzierungsmodell ausgearbeitet werden, das spätestens auf Anfang 2013 angewandt werden soll (vgl. Übergangsbestimmung in § 22 Abs. 3 VFin BBG). Bis zu diesem Zeitpunkt bzw. bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 35 EG BBG bemisst sich der Staatsbeitrag wie bisher. Für die zukünftige Finanzierung ist das öffentliche Interesse ausschlaggebend (vgl. §§ 31 und 32 EG BBG).

In die laufenden Arbeiten für das Finanzierungsmodell werden Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitnehmenden, der Wissenschaft sowie der Angebotsseite einbezogen. Diese Arbeiten könnten in ein nationales Weiterbildungsgesetz einfließen, das auf Bundesebene durch eine Expertenkommission erarbeitet wird, in welcher der Kanton Zürich allerdings nicht direkt vertreten ist. Es ist aber vorgesehen, dass die nationale Expertenkommission ihre Arbeiten und sachspezifische Fragestellungen regelmässig mit interessierten Fachkreisen diskutieren wird.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) müssen die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung sorgen (vgl. dazu auch die Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 229/2008 betreffend Bildungsfinanzierung und KR-Nr. 244/2005 betreffend Wettbewerbsverzerrungen durch nicht marktgerechte Angebote der öffentlichen Schulen). § 31 EG BBG trägt diesen bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung und § 32 EG BBG ergänzt sie durch Grundlagen für die allgemeine Weiterbildung.

Die Gewährleistung des Angebots verlangt, dass der Kanton dort einspringt, wo im öffentlichen Interesse liegende Leistungen von privaten Anbietern nicht oder nicht in ausreichendem Mass zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der Kanton kann gemäss §§ 31 und 32 EG BBG selber Weiterbildung anbieten oder entsprechend Dritte mit-

tels Leistungsvereinbarung (§ 35 EG BBG) unterstützen. Die Preisgestaltung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 EG BBG und die Kriterien für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer anbietenden Bildungseinrichtung richten sich nach § 2 VFin BBG.

Das neue Finanzierungsmodell für die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung soll bis Ende 2012 das geltende, historisch gewachsene System ablösen.

Zu Frage 6:

Das Anfang 2011 aufgeschaltete Internetportal «WBZH» (www.wbzh.ch) wurde von der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB) als Folge der fehlenden Koordination und Transparenz der Weiterbildungsangebote der Berufsfachschulen angeregt. Mit der Umsetzung des Projektes hat die KRB ihre Kommission für berufliche Weiterbildung des Kantons Zürich betraut. In dieser Kommission sind alle staatlichen und verschiedene staatsbeitragsberechtigten Berufsbildungsinstitutionen, die berufliche Grundbildung und Weiterbildung anbieten, vertreten. Mit dem Portal koordiniert die KRB das Weiterbildungsangebot der Berufsfachschulen und subventionierten Institutionen im Sinne von § 25 Abs. 3 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG; LS 413.311).

Zu Frage 7:

Den privaten Weiterbildungsinstitutionen stehen andere Portale zur Verfügung, wie z.B. www.edupool.ch im Bereich kaufmännische Weiterbildung, die bereichsübergreifenden schweizweiten Portale www.alisearch.ch des SVEB oder www.ausbildung-weiterbildung.ch.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli